

Gebührenordnung für die Benutzung des Parkbades (Freibad) der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Änderungshistorie	
Link	Gebührenordnung für die Benutzung des Parkbades (Freibad) der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 20. Dezember 2011)

Bisher keine Änderungen

Gebührenordnung für die Benutzung des Parkbades (Freibad) der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 20. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Gebührenordnung für die Benutzung des Parkbades beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Parkbades (Freibad) werden Gebühren (Eintrittspreise und sonstige Gebühren) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühren für Eintrittskarten (Eintrittspreise) werden wie folgt festgesetzt:

1. Einzelkarte
 - a) Erwachsene 3,00 €
 - b) Kinder und Jugendliche (von 6 bis einschließlich 17 Jahren) 1,50 €

2. Zehnerkarte
 - a) Erwachsene 25,00 €
 - b) Kinder und Jugendliche (von 6 bis einschließlich 17 Jahren) 12,00 €

3. Saisonkarte
 - a) Erwachsene 60,00 €
 - b) Kinder und Jugendliche (von 6 bis einschließlich 17 Jahren) 33,00 €

4. Familien-Saisonkarte
(gilt nur für Einwohnerinnen und Einwohner der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, die als Ehepaar, als Paar, das in einem eheähnlichen Verhältnis in häuslicher Gemeinschaft, als eingetragene Lebenspartnerschaft oder als Alleinerziehende, jeweils mit Kind/-ern zusammenleben)
 - a) je Elternteil 40,00 €
 - b) für das 1. und 2. Kind (Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 17 Jahren) je 24,00 €
 - c) jedes weitere Kind (Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 17 Jahren) frei

(2) Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Lösetage. Saisonkarten verlieren mit Ablauf der Badesaison ihre Gültigkeit. Saisonkarten sind nicht übertragbar; missbräuchliche Benutzung hat ihre Entziehung zur Folge.

§ 3

Es werden folgende Gebührenermäßigungen gewährt:

1. Schüler/-innen, Studierende, Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, Schwerbeschädigte, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/-innen und Limburg-Pass-Inhaber/-innen zahlen bei Vorlage der entsprechenden amtlichen Ausweise oder Bestätigungen die für „Kinder und Jugendliche“ geltenden Eintrittspreise.
2. Inhaber/-innen des „Limburg-Passes“ erhalten zusätzlich

auf Einzelkarten	0,50 €	Ermäßigung
auf Zehnerkarten	2,50 €	Ermäßigung
auf Saisonkarten	12,50 €	Ermäßigung
auf Familienkarten	10,00 €	Ermäßigung für jedes zahlende Familienmitglied
3. Geschlossene Gruppen (z.B. Schulklassen) unter Leitung einer Aufsichtsperson zahlen

pro Gruppenmitglied für Kinder und Jugendliche	1,50 €
und für Erwachsene	2,50 €
4. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden keine Eintrittsgelder erhoben. Der Besuch des Parkbades ist Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.

§ 4

Sonstige Gebühren werden erhoben für:

1. Verlust des Garderobenschrankschlüssels 12,00 €
2. Schwimmunterricht

je Kursteilnehmer/-in	
Erwachsene	27,50 €
Kinder und Jugendliche	22,00 €
3. Wertsachenaufbewahrung 2,00 €
4. Erstattung des Reinigungsaufwandes bei schuldhaft verursachter Verschmutzung der Badeeinrichtungen (Wann eine besondere Verschmutzung im vorgenannten Sinne vorliegt, bestimmt die jeweils zuständige Schwimmmeisterin / der jeweils zuständige Schwimmmeister) nach Aufwand
5. Telefongebühren (bei Ausfall des Münztelefons) je Einheit 0,30 €

§ 5

(1) Bei Sonderveranstaltungen findet diese Gebührenordnung keine Anwendung. Das Entgelt richtet sich in diesen Fällen nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Die Entscheidung, ob eine Sonderveranstaltung i.S. des Absatzes 1 vorliegt, trifft der Magistrat.

(3) In besonderen Fällen kann der Magistrat auf Antrag - auch für Veranstaltungen, die keine Sonderveranstaltungen sind - weitere Gebührenermäßigungen über den in § 3 genannten Rahmen hinaus gewähren.

§ 6

(1) Die Gebühren nach §§ 2 und 3 sind vor der Benutzung des Bades durch Lösen von Eintrittskarten zu zahlen.

(2) Die sonstigen Gebühren sind bei Inanspruchnahme zu zahlen.

§ 7

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 8. Juni 2004 außer Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 20. Dezember 2011

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Parkbades (Freibad) der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 20. Dezember 2011 wurde am 22. Dezember 2011 im Nassauer Tageblatt und der am 28. Dezember 2011 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 29. Dezember 2012 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 28. Dezember 2011

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Wolf)
Oberamtsrat

[zurück zum Seitenstart](#)